

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

a) Familienunterstützung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

regeln. In der Folgezeit wurden die Mängel des ersten Militärhinterbliebenengesetzes durch eine Anzahl abändernder Gesetze zu beseitigen versucht. Eine Zusammenfassung und Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen brachte das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, das mit seinen wesentlichen Bestimmungen heute noch in Geltung ist. Eine Novelle zum M.H.G. ist in Bälde zu erwarten*).

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen wächst teilweise unmittelbar aus der Fürsorge für bedürftige Kriegerfamilien heraus; dies ist namentlich der Fall bei der reichsgesetzlich begründeten Unterstützung bedürftiger Kriegerfamilien während der Zeit der Einberufung des Ernährers der Familie zum Heeresdienst.

a) Familienunterstützung.

Die Familienangehörigen der anlässlich des Krieges zum Heeresdienst eingezogenen Militärpersonen der Unterklassen haben unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 59) Anspruch auf eine fortlaufende Unterstützung**).

Zu den unterstützungsberechtigten Mitgliedern der Familie gehören in erster Linie die Ehefrau (auch schuldlos geschiedene Ehefrauen) und die ehelichen Kinder und elternlosen Enkel unter 15 Jahren, sodann im weiteren Umfange die Eltern, Großeltern, die Schwiegereltern und die Geschwister, sofern diese von den ins Feld gezogenen Verwandten wesentlich unterstützt worden sind, die Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, die Pflegeeltern und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor dem Kriege bestanden hat und kein Entgelt bezahlt wird, endlich die unehelichen Kinder der Kriegsteilnehmer, wenn die Verpflichtung des Vaters zum Unterhalt irgendwie, also auch durch eine außergerichtliche Anerkennung der Vaterschaft feststeht. Bei Bedürftigkeit kann dem unehelichen Kinde auch in solchen Fällen Familienunterstützung gewährt werden, in

*) S.R. 1917, Nr. 12, S. 149.

***) Die Vorschriften hierüber wurden durch Gesetz vom 4. August 1914 und vom 30. September 1915 abgeändert und erweitert in Bezug auf den Kreis der Unterstützungsberechtigten durch Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, vom 3. Dezember 1916 und vom 20. April 1917.

denen der zum Heeresdienst eingezogene Vater durch eine vor-
mundschaftsgerichtlich genehmigte Abfindung von der laufenden
Unterhaltungspflicht befreit ist. Unterstützungsberechtig sind auch
uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch
wenn der Ehemann nicht der Vater ist*).

Ausgeschlossen vom Bezug der Familienunterstützung sind
nur die Familien von Offizieren oder Offiziersrang Besitzenden,
da diese in der Lage sind, aus der erhöhten Kriegsbesoldung
ihre Familien zu unterhalten, ferner die der Kapitulant (Berufs-
unteroffiziere), deren wirtschaftliche Verhältnisse im Krieg nicht
andere sind als im Frieden, endlich in der Regel auch die Familien
von Beamten, Privatangestellten, Lehrern, die das bisherige
Einkommen unverändert fortbeziehen, wenn hier nicht die zu-
nehmende Teuerung eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen läßt.
Auf die Würdigkeit der zu Unterstützenden kommt es nicht an,
denn die Familienunterstützung ist nicht als Belohnung zu be-
trachten, sondern dient zur Abwehr oder Behebung mißlicher
wirtschaftlicher Verhältnisse.

Die Unterstützungssätze waren anfangs sehr nieder
bemessen. Im Jahr 1888 betragen sie 6 *M* monatlich für die
Ehefrau, 4 *M* für das Kind, bei Kriegsbeginn wurden sie auf
9 *M* und 6 *M* erhöht, dazu kam für die Frau im Winter noch
ein monatlicher Heizzuschuß von 3 *M*. Diese Sätze haben eine
wiederholte Erhöhung erfahren; sie betragen zur Zeit 20 *M*
monatlich für die Ehefrau bzw. Witwe und 10 *M* für jedes
Kind wie für die übrigen bezugsberechtigten Verwandten. Über
diese Mindestsätze hinaus hat die gemeindliche Kriegswohlfahrts-
pflege das zum Lebensunterhalt Erforderliche zu gewähren; die

*) Der Kreis der Bezugsberechtigten ist im Laufe des
Krieges andauernd erweitert worden. Zu den ehelichen Kindern kamen
zuerst die unehelichen, zu den bedingt berechtigten Schwiegereltern auch
die Stiefeltern und Stiefkinder einschließlich der vorehelichen Kinder der
Ehefrauen, ferner die schuldlos geschiedenen Ehefrauen, schließlich wurden
durch die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1917 zusammenfassend
mit den übrigen Neuerungen auch elternlose Enkel, Stiefgeschwister, Pflege-
eltern und Pflegekinder des Kriegers einbezogen, soweit sie durch den
Krieg ihres tatsächlichen Ernährers beraubt worden sind. An die
Familienangehörigen von Kriegsgefangenen oder Vermißten werden in
der Regel Familienunterstützungen auch dann weiter bezahlt, wenn ihnen
nach § 23, 2 der Kriegsbesoldungsvorschrift die ganze Vöhrnung des
Ernährers oder ein Teil bewilligt wird.

Sätze werden durch den Bezirksrat festgesetzt. Nach B.V. vom 2. November 1917 (R.G.Bl. S. 985/86) sind die Lieferungsverbände verpflichtet, aus ihren Mitteln eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen. Bis zum Betrage von 5 *M* (künftig 10 *M*) für jeden Unterstützten werden diese Erhöhungen vom Reiche wieder zurückerstattet. Wegen der weiteren Erhöhung der reichsgesetzlichen Familienunterstützung sind mit Rücksicht auf die bestehenden Teuerungsverhältnisse bei den zuständigen Stellen Unterhandlungen eingeleitet worden. Gleichzeitig wird auch der Begriff der Bedürftigkeit näher erläutert und der Mindestsatz der Leistungen der Lieferungsverbände gesetzlich festgelegt werden.

Zur Erlangung der Familienunterstützung sind im wesentlichen zwei Bedingungen zu erfüllen: 1. Die Gesuchsteller müssen Angehörige eines Kriegsteilnehmers sein und sich 2. in bedürftiger Lage befinden.

Zum Kreise der Kriegsteilnehmer gehören die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und des Landsturmes, ferner diejenigen, welche ihre aktive Dienstpflicht erfüllen, endlich die Freiwilligen auf Kriegsdauer.

Der Begriff der Bedürftigkeit ist im Gesetz nicht näher umschrieben, er hat aber durch B.V. vom 21. Januar 1916 eine gewisse ziffernmäßige Umgrenzung erfahren.

Maßstab für Bedürftigkeit ist das steuerbare Einkommen; sie wird in der Regel als vorhanden angenommen bei einem Einkommen bis zu 1000 *M* in kleinen, 1200 *M* in mittleren, 1500 *M* in größeren Orten, entscheidet sich aber im übrigen nach den gesamten Lebensverhältnissen der Familie. Die Annahme der Bedürftigkeit ist also auch in Fällen nicht ausgeschlossen, in denen das Einkommen die angegebenen Grenzen überschreitet und kann im einzelnen durch Krankheit, Unglücksfälle, besonders große Kosten der Bewirtschaftung begründet werden. Jedenfalls ist die Bedürftigkeit wohlwollend und ohne Kleinlichkeit zu würdigen. Irgendwelche nachteilige Folgen, wie sie die öffentliche Armenunterstützung nach sich zieht, hat die Kriegsfamilienunterstützung nicht.

Die Familienunterstützung ist im wesentlichen Reichsunterstützung. Rechtsansprüche darauf sind an den zuständigen Lieferungsverband zu richten, dem auch weiterhin alle Auf-

wendungen, die nach armenrechtlichen Grundsätzen im Frieden von den Armenverbänden zu tragen sind, zur Last fallen. (S. Schweyer, Deutsche Kriegsfürsorge S. 31.)*

Mit dem Tode des Kriegsteilnehmers tritt die militärische Hinterbliebenenversorgung in Kraft, und damit kommt grundsätzlich die Reichsfamilienunterstützung bedürftiger Familienangehöriger in Wegfall. Da sich aber bei der großen Zahl der Anträge die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge vielfach in die Länge zieht, könnte sehr leicht eine zeitliche Lücke zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem Bezug der Hinterbliebenenversorgung entstehen; das soll vermieden werden. Deswegen wird die Familienunterstützung bis zur tatsächlichen Gewährung der militärischen Hinterbliebenenversorgung ausbezahlt.

*) Das Kriegsunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 ist dem preussischen Gesetz vom 27. Februar 1850 nachgebildet und beruht auf dem Grundsatz, daß die sogenannten Lieferungsverbände nicht nur gemäß § 17 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 „die notwendigen Lieferungen zur Füllung der Kriegsmagazine“ zu übernehmen, sondern nach Bedürfnis auch für die Familien der Daheimgebliebenen zu sorgen haben; ihre Leistungen werden in der Höhe gewisser Mindestsätze aus Reichsmitteln zurückerstattet. Der Zeitpunkt dieser Rückvergütung wird durch besonderes Gesetz bestimmt werden. In Baden wurden die zu einem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden zu einem Lieferungsverband mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt; gemäß Landesh. Vdg. vom 30. Juni 1892 haben diese die durch das erwähnte Reichsgesetz und die durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, die Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr., auferlegten Leistungen zu übernehmen.

Der Lieferungsverband wird durch den Bezirksrat vertreten. Die Festsetzung und Anweisung der reichsgesetzlich zu gewährenden Unterstützungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung eines, vom Bezirksrat zu wählenden, am Amtssitz wohnhaften Mitgliedes. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied entscheidet der Bezirksrat.

Die zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nötigen Geldmittel können durch Umlage auf die zum Verband gehörigen Gemeinden aufgebracht werden. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Gemeindekasse am Wohnort des Unterstützungsberechtigten. Die Amtskasse erstattet den Gemeinden auf Anweisung des Bezirksamtes die gezahlten Unterstützungen, vorbehaltlich des durch das Ministerium des Innern herbeizuführenden Ersatzes aus der Reichskasse. Zu den von den Lieferungsverbänden zu gewährenden Pflichtleistungen gehört auch die freie ärztliche Versorgung der Familie des Einberufenen, soweit eine solche nicht von der Krankenkasse zu gewähren ist.

Da diese
davon
werden.
Reichsg
Anrechn
Famili
sehen w
bezahlt
An
stützung
keine H
nach den
lange n
Friedens
kommt
gut, abe
während
kann; d
ehelich
bliebene
lichen G
der Hee
können*

*)
während
(Gemein
werden f

**)
liche K
Verpflich
In eine
27. Febr
bringung
vorgeseh
nichts da
Unterstüt
Weise er
nachgewi
Vatersch
für den
zweifelha
wenn sic
Abfindun
halte. S
damit ei
stützung
der Verb

Da diese vom Todestag des Gefallenen an berechnet wird, müßte davon die nach diesem Zeitpunkt bezogene Unterstützung abgezogen werden. Zu Gunsten der Hinterbliebenen wurde jedoch durch Reichsgesetz vom 30. September 1915 bestimmt, daß von der Anrechnung der nach dem Tode des Ernährers bezahlten Familienunterstützung auf die Hinterbliebenenbezüge abgesehen wird, soweit sie nicht 3 Monate über den Todestag hinaus bezahlt worden ist*).

Angehörige von Kriegsteilnehmern, denen Familienunterstützung zugebilligt ist, denen aber nach dem Hinterbliebenengesetz keine Hinterbliebenenversorgung bewilligt werden kann, beziehen nach dem Tode des Ernährers die Familienunterstützung so lange weiter, bis der Truppenteil des Verstorbenen auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Diese Bestimmung kommt besonders Kriegserktern ohne Kriegserterngeld zugut, aber auch solchen mit Kriegserterngeld, neben dem wenigstens während dreier Monate die Familienunterstützung bezahlt werden kann; dann nützt diese Bestimmung insbesondere auch den unehelichen Kriegerkindern, die nach dem Militärhinterbliebenengesetz und nach der Kriegsbesoldungsvorschrift keine gesetzlichen Gebühren, sondern außer einer widerruflichen Zuwendung der Heeresverwaltung nur diese Familienunterstützung erhalten können**).

*) Die Mindestsätze müssen nach 3 Monaten einbehalten werden, während ein etwaiger Zuschuß (Mehrleistung) des Lieferungsverbandes (Gemeinde) auf die Nachzahlung an Hinterbliebenenversorgung angerechnet werden kann. (Vergl. S. 1917, Nr. 12, S. 149.)

***) Für die Inanspruchnahme der Kriegsunterstützung durch uneheliche Kinder ist nicht wie in Friedenszeit eine förmliche Feststellung der Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts erforderlich. In einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben vom 27. Februar 1915 hat der Reichskanzler anheimgesetzt, von der Beibringung der in dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 vorgesehenen formellen Nachweise unter Umständen abzuweichen. Es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn die Feststellung behufs Anweisung der Unterstützung durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolge. Auch könne die Unterstützung dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen werde, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt habe. Bisher war zweifelhaft, ob dieser Anspruch auch dann geltend gemacht werden könnte, wenn sich der Vater durch eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Abfindung (§ 1714 B.G.B.) von der laufenden Unterhaltungspflicht befreit halte. Nunmehr hat sich der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) damit einverstanden erklärt, daß den unehelichen Kindern Familienunterstützung auch in solchen Fällen gewährt werden kann, sofern nach Lage der Verhältnisse die Bedürftigkeit anzuerkennen ist.

Familienunterstützung neben Hinterbliebenenrente.

Eine besondere Erleichterung der wirtschaftlichen Lage wird einer Kriegerfrau gewährt, die nicht nur ihren Mann verlor, sondern die dem Vaterland noch weitere Opfer bringt: eine Kriegerwitwe, die einen Sohn im Felde hat, der sie vor seinem Eintritt in den Heeresdienst wesentlich unterstützte, kann für diesen noch Familienunterstützung neben der Hinterbliebenenrente erhalten, wenn sie durch den Fortfall der Unterstützung ihres Sohnes in Not geraten ist.

Die Reichsfinanzverwaltung hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß den zum Bezuge von Kriegswaisengeld berechtigten Kriegerwaisen (Stiefkindern) behufs Abwendung einer Notlage die Familienunterstützung neben dem Waisengeld gezahlt wird, wenn der Stiefvater zum Heeresdienst eingezogen ist. Vorausgesetzt ist, daß er für die Kinder erster Ehe seiner Frau vor seiner Einberufung zum Heeresdienst aus eigenen Mitteln ausreichend gesorgt hat und daß diese durch den Wegfall dieser Hilfe nach Einziehung des Stiefvaters in eine Notlage gekommen sind.

Über Familienunterstützung und Elterngeld s. S. 45, 73 und Dshausen S. 157.

b) Gnadengebührnisse.

(§§ 12, 14 d, 24 der Besoldungsvorschrift.)

Die Wohnung oder das Gehalt des Kriegsteilnehmers wird nach seinem Tode an die Witwe oder seine ehelichen oder legitimierten Kinder als Gnadengebührnisse weiter bezahlt und zwar bei Wohnungsempfängern für 3 Monatsdrittel, die auf das Monatsdrittel folgen, in dem der Tod eingetreten ist, bei Gehaltsempfängern für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Bei letzteren betragen die Gnadengebührnisse jedoch nur $\frac{7}{10}$ des Feldgehaltes.

Die Voraussetzung zur Erlangung von Gnadenbezügen ist nur, daß der Ernährer während des Militärdienstes gestorben ist oder für tot erklärt wurde; unerheblich ist dabei die Ursache des Todes. Der Nachweis, daß der Tod infolge einer Dienstbeschädigung erfolgte, ist also nicht erforderlich.

Die Gnadengebührnisse werden jedoch nur bezahlt, wenn sie höher sind als die Hinterbliebenenbezüge. Wenn die Hinter-

blieben
die L
3 Mo
Hinter
bei der
monat
mit W
zusamm
herein
Gleiche
Dienst
nisse
Forder
ist für
besonde
M
nisse b
2 Mon
des G
F
den B
Elter
schw
Verstor
gewesen
werden
bis zu
werden
Gnaden

*)
1. Augu
lich 9
beträgt
Zulage
wachme
für Unt
gefreite
30 M,
u. w. 75
für San
für ber